

# Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Häfen der Gemeinde Helgoland (Hafengebührenordnung)

vom 01.05.2025



## INHALTSVERZEICHNIS

### Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Häfen der Gemeinde Helgoland (Hafengebührenordnung)vom 01.05.2025 2

§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 2	Hafenabgabenschuldner .....	2
§ 3	Entstehung der Abgabenschuld .....	2
§ 4	Arten der Abgabe .....	2
§ 5	Bemessungsgrundlagen .....	3
§ 6	Befreiung von den Hafenabgaben .....	3
§ 7	Datenverarbeitung .....	3
§ 8	Meldepflicht .....	3
§ 9	Ordnungswidrigkeiten .....	3
§ 10	Aufhebung der Hafengebührenordnung vom 15.07.2019 .....	3
§ 11	Inkrafttreten .....	3

### Anlage 1 4

1.	Liegegeld .....	4
2.	Kaigeld .....	4
3.	Lagergeld .....	4
4.	Gebühr für „Pushen“ .....	4
5.	Sicherheitsgebühr .....	4
6.	Gebühr für das Ein- und Ausbooten von Passagieren .....	5
7.	Zulassungsgebühr .....	5
8.	Hafenentsorgungsgebühr .....	5
9.	Landstromgeld .....	5
10.	Gebühr für die Inanspruchnahme von Leistungen des Hafensbüros .....	5
11.	Wassergeld .....	5

### Anlage 2: Vom Hafensbüro verwaltete Lagerflächen 6

### Impressum 7

# Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Häfen der Gemeinde Helgoland (Hafengebührenordnung) vom 01.05.2025

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1, Art. 5 Änd. G zu kommunalrechtlichen Vorschriften vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 27), und der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 22 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 64 Ressortbezeichnungen-AnpassungenVO vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), sowie § 11 Abs. 2 der Landesverordnung über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in schleswig-holsteinischen Häfen (HafEntsVO) in der Fassung vom 09. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 303), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 04. Januar 2024 (GVOBl. 2024 S. 31), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.05.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Häfen der Gemeinde Helgoland erlassen:

## § 1 Geltungsbereich

(1) Für die Benutzung der Hafenanlagen der Gemeinde Helgoland und der Inanspruchnahme der Leistungen des Hafensbüros i.S.v. § 2 der Hafenenutzungsordnung (HBO) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Hafengebührenordnung gilt innerhalb der durch die Gemeinde Helgoland öffentlich bekannt gemachten Hafengrenzen der Gemeinde Helgoland gemäß § 1 Abs. 2 HBO und im Bereich der vom Hafensbüro verwalteten Flächen gemäß Anlage 2 (abgabepflichtiges Hafengebiet).

## § 2 Hafengebührensschuldner

Zahlungspflichtig sind die Benutzer der Hafenanlagen, die Hafendiensteanbieter sowie die Betreiber der in Helgoland anlaufenden Wasserfahrzeuge und die Passagiere. Die Benutzer der Hafenanlagen sind insbesondere Reeder, Charterer und Eigentümer der Wasserfahrzeuge und der Fahrzeuge sowie Güter, die in das abgabepflichtige Hafengebiet einlaufen oder in diesem genutzt oder gelagert werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehung der Abgabenschuld

(1) Die Abgabenschuld entsteht unbeschadet der Regelungen in Anlage 1 mit dem Zeitpunkt der Benutzung des abgabepflichtigen Hafengebietes bzw. der abgabepflichtigen Anlage oder der Inanspruchnahme der Leistungen des Hafensbüros.

(2) Die Abgabe wird unbeschadet der Regelungen in Anlage 1 einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Abgabenschuldner fällig. Die Hafengebühren sind ab dem 15. Tag nach Fälligkeit nach den Vorschriften der §§ 286, 288 und 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.

## § 4 Arten der Abgaben

Nach Maßgabe der Anlage werden folgende Abgaben erhoben:

1. Liegegeld für alle Wasserfahrzeuge, die im abgabepflichtigen Hafengebiet liegen oder festmachen.
2. Kaigeld für alle über die gemeindeeignen Hafenanlagen an oder von Bord gehenden Passagiere sowie für die über diese Anlagen umgeschlagenen Güter.
3. Lagergeld für das Abstellen und Lagern von Gütern im Sinne von § 11 HBO innerhalb des abgabepflichtigen Hafengebietes sowie den von der Hafensbehörde verwalteten Flächen gemäß Anlage 2.
4. Gebühren für das „Pushen“ an den Kai- und Brückenanlagen. „Pushen“ ist der Vorgang, der ohne Festmachen an der Hafenanlage einen Übertritt von Personen und Ladung ermöglicht.
5. Sicherheitsgebühr für die Benutzung der ISPS-Hafenanlagen.
6. Gebühr für das Ein- und Ausbooten von Passagieren gemäß § 1 Satzung über das Ein und Ausbooten von Personen auf Helgoland.
7. Zulassungsgebühr für die Zulassung von Hafendiensteanbietern nach § 14 HBO.
8. Hafenenutzungsgebühr für die Entsorgung von Schiffsabfällen.
9. Landstromgeld für das Gebrauchen von Landstrom.
10. Gebühr für die Inanspruchnahme von Leistungen des Hafensbüros.
11. Wassergeld für die Frischwasserabgabe durch kommunale Anlagen.

## § 5 Bemessungsgrundlagen

(1) Unbeschadet der Regelungen in Anlage 1 ist Grundlage für die Gebührenberechnung bei Fahrgastschiffen und Frachtschiffen die aus dem Schiffsmessbrief ersichtliche Bruttoreaumzahl (BRZ) und bei sonstigen Wasserfahrzeugen die Länge in Metern über alles.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die belegte Lagerfläche in Quadratmetern wird durch Multiplikation von größter Länge und größter Breite errechnet.

(3) Angefangene Bemessungseinheiten (BE) werden auf volle Einheiten aufgerundet. Die sich daraus ergebende Gebühr ist auf volle zehn Eurocent abzurunden.

## § 6 Befreiung und Ermäßigung von Hafengebühren

(1) Von der Zahlung aller Abgaben sind befreit:

1. Dienstfahrzeuge des Bundes und der Länder insb. der Bundeswehr, Wasserschutzpolizei.
2. Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.
3. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS).
4. Fahrzeuge der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG).
5. Forschungsschiffe des Bundes.
6. Helgoländer Börteboote (Immaterielles Kulturerbe der UNESCO).

Die Befreiung gilt nicht für Landstrom.

(2) Sonstige Befreiungen können auf Antrag und unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses der Hafenanlagen und des Vorteils einer Befreiung von der Hafengebührbehörde gewährt werden, sofern der Antragsteller zur Benutzung der Hafenanlagen verpflichtet oder auf diese angewiesen ist.

(3) Von der Zahlung des Liegegeldes sind alle Fahrgastschiffe, inkl. Rettungsboote im Tenderverkehr die weniger als 24 Stunden im abgabepflichtigen Hafengebiet liegen oder festmachen, befreit. Das Liegegeld wird für Wasserfahrzeuge, die die regelmäßige Ver- und Entsorgung der Insel Helgoland sicherstellen, um 25 % ermäßigt.

## § 7 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aufgrund von Meldungen nach § 4 HBO erhoben werden, durch die Hafengebührbehörde zulässig. Die Hafengebührbehörde darf diese Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.

(2) Die Hafengebührbehörde ist befugt, auf der Grundlage der Angaben der Abgabepflichtigen und der nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.

(3) Es gilt die Datenschutzerklärung unter [www.helgoland.de/datenschutz](http://www.helgoland.de/datenschutz)

## § 8 Meldepflicht

(1) Wer die von dieser Hafengebührenordnung erfassten Flächen in Anspruch nimmt, hat dies unverzüglich der Hafengebührbehörde anzuzeigen. Dabei sind die für die Gebührenberechnung oder -befreiung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Können Ladungspapiere nicht vorgelegt werden, so hat der Anzeigepflichtige nach Wahl der Hafengebührbehörde entweder Einblick in die Geschäftsunterlagen zur Feststellung der Ladung sowie der Art und Menge des Umschlages zu gewähren oder dieser das Betreten des Schiffes zur Besichtigung der Ladung zu gestatten.

(2) Verstöße gegen Bestimmungen über die Meldepflicht stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG dar.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

## § 10 Aufhebung der Hafengebührenordnung vom 15.07.2019

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgewühren für die Häfen der Gemeinde Helgoland (Hafengebührenordnung der Gemeinde Helgoland) vom 15.07.2019 wird aufgehoben.

## § 11 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgewühren für die Häfen der Gemeinde Helgoland (Hafengebührenordnung der Gemeinde Helgoland) vom 01.05.2025 tritt am 1. Juni 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgewühren für die Häfen der Gemeinde Helgoland (Hafengebührenordnung der Gemeinde Helgoland) vom 15.07.2019 außer Kraft.

Helgoland, den 01.05.2025  
Der Bürgermeister als Hafengebührbehörde



## Anlage 1

### 1. Liegegeld

---

#### Das Liegegeld beträgt:

---

a)	Für Fahrgastsschiffe und Frachtschiffe	40 Cent/BRZ
b)	Für sonstige Wasserfahrzeuge bei einer Länge von	
	– 0 bis zu 10 m	4 Euro
	– über 10 m	12 Euro
	– je weiterer Meter	1 Euro

Die Liegegelder gelten je angefangenem Kalendertag.

### 2. Kaigeld

---

#### Das Kaigeld beträgt:

---

a)	Je über die gemeindeeigenen Hafenanlagen an oder von Bord gehendem Passagier	2 Euro
b)	Für Güter je Tonne	50 Cent

### 3. Lagergeld

---

Das Lagergeld nach § 4 Nr. 3 beträgt nach Ablauf einer Abstellzeit von einer halben Stunde vor und nach dem Be- oder Entladen je Kalendertag je angefangenen Quadratmeter der belegten Fläche 1 Euro.

### 4. Gebühr für „Pushen“

---

Die Gebühr je „Pushen“ beträgt 15 Euro.

### 5. Sicherheitsgebühr

---

a) Die Sicherheitsgebühr für jedes angemeldete Fahrgastsschiff beträgt 1.000 Euro. Außerhalb der Betriebszeiten\* sowie an Wochenenden und Feiertagen wird ein Aufschlag von 25 % erhoben.

b) Die Sicherheitsgebühr für Frachtschiffe beträgt 750 Euro. Außerhalb der Betriebszeiten\* sowie an Wochenenden und Feiertagen wird ein Aufschlag von 25 % erhoben.

\* Die aktuellen Betriebszeiten finden Sie unter:  
[www.helgoland.de/rathaus/rathausundpolitik/gemeindeverwaltung/fachamt-3-buergerdienste/hafenamt](http://www.helgoland.de/rathaus/rathausundpolitik/gemeindeverwaltung/fachamt-3-buergerdienste/hafenamt)

## 6. Gebühr über das Ein- und Ausbooten von Passagieren

---

Die Gebühr beträgt:

Für das Ein- und Ausbooten der Passagiere der Helgoland anlaufenden Wasserfahrzeuge mit Landungsbooten der Gemeinde 2 Euro je eingebootetem oder ausgebootetem Passagier.

## 7. Zulassungsgebühr

---

Für die Zulassung von Hafendiensteanbietern wird eine Gebühr von 250 Euro erhoben.

## 8. Hafenentsorgungsgebühr

---

Für die Entsorgung von Schiffsabfällen wird eine Gebühr von 10 Euro je Übergabe erhoben.

## 9. Landstromgeld

---

Das Landstromgeld beträgt 45 Cent pro kWh.

## 10. Gebühr für die Inanspruchnahme von Leistungen des Hafenzentrums

---

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Hafenzentrums beträgt die Gebühr:

---

- |    |   |                                     |
|----|---|-------------------------------------|
| a) | Für die Nutzung der durch die Hafenbehörde zur Verfügung gestellten Leihfender                    | 10 Euro je angefangenem Kalendertag |
| b) | Für Transportleistungen durch die Hafenbehörde  | 250 Euro pro Stunde                 |
| c) | Für Reinigungsleistungen durch die Hafenbehörde in den Fällen des Verstoßes gegen § 10 Abs. 8 HBO | 1.000 Euro                          |
| d) | Für sonstige Leistungen (Personaleinsatz)   | 120 Euro pro Stunde                 |

## 11. Wassergeld

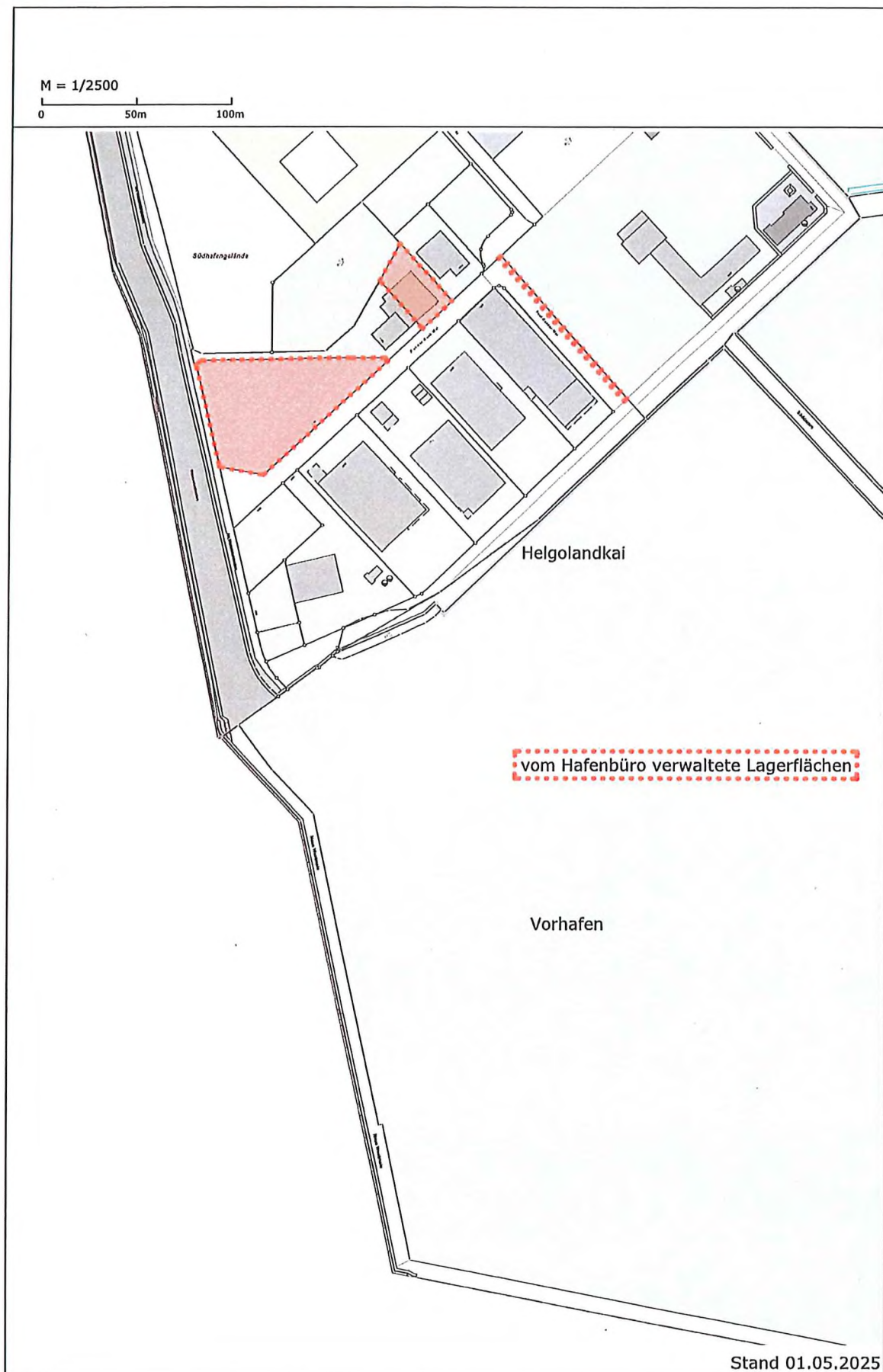
---

Das Wassergeld beträgt:

---

- |    |   |                                    |
|----|---|------------------------------------|
| a) | Für die Nutzung des kommunalen Standrohres und eines Schlauches | 5 Euro je angefangenem Kalendertag |
| b) | Für die entnommene Wassermenge                                  | 8 Euro je m <sup>3</sup>           |

## Anlage 2: Vom Hafенbüro verwaltete Lagerflächen



## Impressum

Gemeinde Helgoland  
Hafenbehörde  
Lung Wai 28  
27498 Helgoland

Tel. +49 4725 808-340  
[hafen@helgoland.de](mailto:hafen@helgoland.de)